

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Die AVG ist vom Vorhaben nicht betroffen. Wir gehen davon aus, dass die DB Netz AG als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Strecke 4000 beteiligt wird.	Kenntnisnahme
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.	Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Einzeländerung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Über die dort hinaus angeführten Aspekte haben wir keine weiteren Anmerkungen. Wir gehen davon aus, dass noch ungeklärte Fragen zum Artenschutz im Bebauungsverfahren beantwortet/bearbeitet werden.	Kenntnisnahme
DB Netz AG Region Südwest, Netz Karlsruhe	<p>Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Anlage weder im Regelbetrieb noch im Störfall negative Auswirkungen auf den Bahnverkehr sowie die Bahnanlagen haben kann. Jedoch kann der Flächennutzungsplanänderung weiterhin nicht zugestimmt werden.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 20.07.2023 mit Aktenzeichen: TOEB-BW-23-160837 mitgeteilt (siehe Anlage), ist aus Sicht der DB Netz AG nicht ausreichend dargelegt, welche Schutzmaßnahmen zum Schutz der unmittelbar benachbarten Bahnanlage vorgesehen sind bei den aufgezeigten Arbeitsschritten „Verflüssigen des aufbereiteten BioMethans“, „Lagerung Biomethan in Tanks“ „Umfüllung BioMethan in Tanklastzüge“ „Betreiben BHKW“ sowie Umgang mit dem abgetrennten CO₂.</p> <p>Es ist ebenfalls weiterhin nicht ausreichend aufgeführt, weshalb das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung fällt.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass wir im Zuge der Beteiligung der Stadt Ettlingen zum dazugehörigen Bebauungsplan „Sondergebiet Eiswiese“ ebenfalls keine Zustimmung abgeben konnten, da die in der Stellungnahme angegebenen, offenen Punkte noch nicht geklärt wurden.</p> <p><i>Stellungnahme vom 20.07.2023: Wir stimmen dem Vorhaben vorerst nicht zu.</i></p>	<p>Die zur Klärung angemeldeten Arbeitsschritte Verflüssigung, Lagerung und Umfüllung von Biomethan sowie Betrieb eines BHKW werden an der Produktionsstätte nicht stattfinden. Somit sind auch Schutzmaßnahmen zu diesen nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß der Stoffliste aus der 12. BImSchV wird die Biogasanlage ab einer Lagermenge an Biogas von 10.000 kg zur Störfallanlage. Die Konzeption der Biogasanlage sieht vor, dass diese Lagermenge bei weitem nicht erreicht wird.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>Aus Sicht der DB Netz AG ist nicht ausreichend dargelegt, welche Maßnahmen zum Schutz der unmittelbar benachbarten Bahnanlage vorgesehen sind.</i></p> <p><i>Für folgende Arbeitsschritte besteht weiterer Klärungsbedarf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Verflüssigen des aufbereiteten BioMethans“ - „Lagerung Biomethan in Tanks“ - „Umfüllung BioMethan in Tanklastzüge“ - „Betreiben BHKW“ <p><i>sowie Umgang mit dem abgetrennten CO2.</i></p> <p><i>Weiterhin ist nicht ausreichend aufgeführt, weshalb das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung fällt.</i></p>	
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	Kenntnisnahme
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest	<p>Unsere Stellungnahme vom 15.6.2023 gilt weiterhin vollumfänglich.</p> <p><i>Nach Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt möchten wir folgendes mitteilen: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</i></p> <p>Wir bitten um Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Weingarten	Eine Betroffenheit der Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) ist nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - Landkreis Karlsruhe und Enzkreis -	Von der Änderung sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Karlsruhe	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</p> <p>Unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB gilt weiterhin: Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die im Bericht der Planungsstelle vom März 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung bzw. Minderung/Ausgleich des Eingriffs sowie die vorgesehenen Artenschutzuntersuchungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde <u>Wasserrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>oberirdische Gewässer</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. (Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet.) <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Kommunales Abwasser</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Unsere bisherige Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Altlasten, Bodenschutz Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz Nachdem unsere Stellungnahme vom 21.07.2023 mit dem Verweis auf die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidium Karlsruhe in die Unterlagen übernommen wurde und darüber hinaus in den Empfehlungen für die weiterführende Planung ausgeführt wird, dass mögliche Geruchs- und ggf. Lärmimmissionen durch gutachterliche Untersuchungen geprüft werden sollten, haben wir keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Landwirtschaftsamt Gegen die Planung äußern wir aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Forstamt Zur Planung bestehen von unserer Seite keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Gesundheitsamt Zur Planung haben wir keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p> <p>Amt für Straßen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>In dieser Angelegenheit haben wir unserer bisherigen Stellungnahme nichts hinzuzufügen.</p> <p><u>Abteilung Verkehrstechnik:</u> <i>Betrieblich, baulich und verkehrsrechtlich sind wir nicht betroffen. Wir weisen jedoch vorsorglich auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für bauliche Anlagen neben Bundesstraßen (Anbauverbot / Anbaubeschränkung nach Fernstraßengesetz) hin.</i></p> <p><u>Abteilung Aufgrabungen:</u> <i>Wir sind hier nur insoweit betroffen, wenn für das geplante Vorhaben in die angrenzenden Grundstücke der Bundesstraße B 3 (Flst .: 8248/8, 9661/1 bis 9675/0) für die Anschlussmaßnahmen der Bioabfallvergärungsanlage (BAVA) mit den Versorgungsleitungen eingegriffen wird. Weiterhin ist für die Genehmigung relevant, wenn in Bereichen der Bauwerken Nr. 7016 729 (Eriengrabenbrücke) und 7016 720 (Unterführung der Alb, Hauptwirtschaftsweg und DB) Leitungen verlegt werden.</i></p> <p>Der Radverkehr ist nicht betroffen.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Wir verweisen auf unsere Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p><i>Nach §3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bei der weiteren Planung und Ausführung die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des § 10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>
Netze BW GmbH	<p>Für unsere Stellungnahme 15.06.2023 mit der Vorgangs-Nr.: 2023.0768 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen.</p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen.</p> <p>Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 - Steuerung und Baufinanzien -	Bezüglich der genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 „Biogasanlage Eiswiese“ haben wir keine Einwände oder Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 die Ihnen mit Schreiben vom 12.07.2023 abgegebene Stellungnahme ohne Änderungen beschlossen. <i>Stellungnahme vom 12. Juli 2023: Stellungnahme vom Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Planungsausschuss des Regionalverbands am 18.10.2023 gibt die Planungsstelle des Regionalverbands hierzu folgende Stellungnahme ab: Der Planbereich ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ohne Festlegungen (Weißfläche). Ziele des Regionalplans stehen der geplanten Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgung VE Gas „Biogas“ nicht entgegen.</i>	Kenntnisnahme
Stadt Karlsruhe	Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung am 17. Juli 2023 genannten Anforderungen an weitergehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der von der Biogasanlage ausgehenden Immissionen sowie potentiellen Auswirkungen auf Gewässer wurden in der Darstellung des	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.


ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Nachbarschaftsverbands als „Empfehlungen für die weitere Planung“ berücksichtigt und sind maßgeblich auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.</p> <p>Seitens der Stadt Karlsruhe sind daher hinsichtlich der FNP-Änderung keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	
Stadt Rheinstetten	<p>Die Stadt Rheinstetten ist in ihren Belangen nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme
Stadtwerke Karlsruhe GmbH Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	<p>Im Bereich der Änderung des FNP befinden sich keine Einrichtungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH.</p> <p>Aus diesem Grund sehen wir von einer Stellungnahme ab.</p>	Kenntnisnahme
SWE Netz GmbH	<p>Für die Wasser- und Energieversorgung der BAVA muss geprüft werden, wie das Areal an die bestehenden Versorgungsnetze angeschlossen und insbesondere ob und an welchem Netzverknüpfungspunkt das erzeugte Gas aufgenommen werden kann. Dazu sind eingehende Berechnungen, Planungen und Abstimmungen notwendig. Berücksichtigt werden müssen weiterhin die Planungen der terranets bw, dass die Gasnetze ab 2040 auf reine Wasserstoffnetze umgestellt werden sollen.</p>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
terranets bw GmbH	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind leider nicht dargestellt. Wir bitten Sie auch unsere neu im Betrieb befindliche Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Jagdhütte - Blankenloch (RTN3), DN 400, Lampertheim – Blankenloch (RTN1), DN 600, Blankenloch – Leimersheim (RTN4), DN 500, Blankenloch – Neu-Ulm (SWB), DN 600, Blankenloch – Basel (RTS1), DN 400, die AL Langensteinbach (LSB), DN 250 sowie die Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Nach Ihren Planungen sind wir nachfolgend mit unserer Gashochdruckleitung Blankenloch – Basel (RTS1), DN 400, von folgender aufgeführter Fläche weiterhin betroffen: Ettlingen: ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ Der Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Die Gasleitungen sind im FNP in generalisierter Form dargestellt, wurden jedoch aus unbekanntem Gründen nicht in die Gegenüberstellung und Übersichtskarte des Einzelblattes übernommen.</p> <p>Dies wurde im vorliegenden Einzelblatt berichtigt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> 	
TransnetBW GmbH	<p>Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ in Ettligen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme